

BVGer D-4859/2015 vom 29. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4859_2015

FR: TAF D-4859/2015 du 29 mai 2018

IT: TAF D-4859/2015 del 29 maggio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Das während des hängigen Beschwerdeverfahrens geborene Kind C._____ wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen (insb. E. 4.6) in das Beschwerdeverfahren seiner Mutter miteinbezogen.

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM geht in der angefochtenen Verfügung nach einer Würdigung verschiedener Elemente davon aus, dass die Beschwerdeführerin äthiopischer Nationalität sei und sie über ihre Identität getäuscht habe. Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich das Bundesverwaltungsgericht dieser Einschätzung anschliessen kann.

E. 4.2

Es trifft zu, dass sich die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Zeitpunktes der Deportation von Äthiopien nach Eritrea mehrfach unterschiedlich äusserte (vgl. act. A28 F51 ff.). Indessen ist zu berücksichtigen, dass dieses Ereignis schon lange zurückliegt und die Beschwerdeführerin zu jener Zeit noch ein Kind war. Zudem enthalten ihre Schilderungen viele Einzelheiten und sie ist in der Lage, die verschiedenen Zwischenstationen aufzuzählen (a.a.O. F35-43). Insgesamt wird der Eindruck erweckt, dass die Beschwerdeführerin diese Deportation - auch wenn der genaue Zeitpunkt unklar bleibt - erlebt hat und sie gemeinsam mit ihrer Mutter und den Geschwistern im Verlaufe des Grenzkriegs von den äthiopischen Behörden nach Eritrea deportiert worden ist.

E. 4.3

Der Beschwerdeführerin ist es jedoch nicht gelungen, ihre geltend gemachte eritreische Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen. So ist zwar davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einem Tigrinya sprechenden Umfeld sozialisiert worden ist und auch einen Teil ihres Lebens in Eritrea verbracht hat. Daraus alleine kann aber noch nicht die eritreische Staatsangehörigkeit abgeleitet werden. Die vorinstanzlichen Ausführungen in Bezug auf das äthiopische Staatsangehörigkeitsgesetz (vgl. angefochtene Verfügung, II. Punkt 6) sind grundsätzlich zutreffend, doch lässt die Vorinstanz ausser Acht, dass Berichten zufolge die Deportationen willkürlich verlaufen seien. So seien entgegen der Gesetzeslage auch äthiopische Staatsangehörige eritreischer Abstammung, welche nicht am Referendum teilgenommen und keinen eritreischen Identitätsausweis gehabt hätten, deportiert und deren Kinder ebenfalls als eritreische Staatsangehörige klassifiziert worden. Für viele Personen wurde das Risiko, durch den Entzug der äthiopischen Staatsangehörigkeit staatenlos zu werden, als hoch eingeschätzt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 22.01.2014, S. 3 f.; SFH, Äthiopien: Eritreische Herkunft, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 11.05.2009, S. 3). Vor diesem Hintergrund kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzt, zumal die Chance, dass ihr bei der Deportation die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, als hoch einzuschätzen ist. Hingegen ist es der

Beschwerdeführerin auch nicht gelungen, die Erlangung der eritreischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen. Obschon es gemäss Erkenntnissen des Gerichts zutreffend ist, dass für die Beantragung der eritreischen Staatsbürgerschaft unter anderem drei Zeugen mitwirken müssen, vermögen die unsubstanzierten Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach ihre Mutter sich um die Ausstellung ihrer Dokumente gekümmert habe und drei Nachbarn ihre Staatsbürgerschaft bezeugt hätten (vgl. act. A28 F9-12), die Ungereimtheiten bezüglich des Ausstellungsdatums (vgl. act. A6 F4.03) und den geringen Beweiswert der eingereichten Kopie der Identitätskarte nicht aufzuwiegen. Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass einerseits zu wenig Hinweise für eine (nach wie vor bestehende) äthiopische Staatsangehörigkeit als auch andererseits zu wenig Anhaltspunkte für die Erlangung der eritreischen Staatsangehörigkeit vorliegen. Mithin ist die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin und demnach auch diejenige ihrer Kinder als unbekannt respektive ungeklärt zu erachten, ohne dass der Beschwerdeführerin indessen diesbezüglich eine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden könnte (vgl. nachfolgend E. 6.2).

E. 4.4

In der Folge erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Vorbringen, namentlich der geltend gemachten drohenden Rekrutierung in den eritreischen Militärdienst und die illegale Ausreise aus Eritrea, zumal deren allfällige Asylrelevanz die eritreische Staatsangehörigkeit voraussetzt.

E. 4.5

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das SEM hinsichtlich der Beschwerdeführerin und des erstgeborenen Kindes zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 4.6

In Bezug auf das zweitgeborene Kind ist den Akten zu entnehmen, dass dessen Vater bei der Vorinstanz ein Gesuch um Einbezug in seine Flüchtlingseigenschaft und sein Asyl einreichte. Am 15. September 2017 teilte das SEM dem Vater und der Beschwerdeführerin mit, dass zu einem späteren Zeitpunkt über das Gesuch entschieden werde. Es liegt somit an der Vorinstanz nach Beendigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens das bereits eingeleitete Verfahren um Einbezug in das Familienasyl betreffend C._____ zügig an die Hand zu nehmen, wobei insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1022/2015 vom 31. Mai 2016 E. 5.2 f. hingewiesen wird.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen über keine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung. Zudem ist der Anspruch auf Erteilung einer solchen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschliessend geklärt. Die Wegweisung wurde vom SEM zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVG 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.4

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen; er kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind; und er ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

E. 5.5

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4. m.w.H.). Bei der Prüfung der drei genannten Kriterien ist auf die im Zeitpunkt des Entscheides bestehenden Verhältnisse abzustellen.

E. 5.6

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502).

E. 6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Neben den im Gesetz beispielhaft aufgezählten Faktoren können namentlich auch die fehlenden oder mangelhaften medizinischen Behandlungsmöglichkeiten, die Beeinträchtigung des Kindeswohls bei minderjährigen Gesuchstellenden oder eine Kombination von Faktoren wie Alter, Beeinträchtigung der Gesundheit, fehlendes Beziehungsnetz, düstere Aussichten für das wirtschaftliche Fortkommen von Bedeutung sein, immer vorausgesetzt, dass sie zu einer konkreten Gefährdung führen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.1-7.7 m.w.H. und EMARK 1995 Nr. 5 E. 6e, 1994 Nr. 20, 1994 Nr. 19, 1994 Nr. 18). Wird eine solche festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.2

Wie vorstehend ausgeführt, ist die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden als unbekannt respektive ungeklärt zu bezeichnen. Entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung kann vorliegend jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass

die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht verletzte. Die Beschwerdeführerin hat nicht versucht, ihre wahre Herkunft zu verschleiern oder zu verheimlichen, sondern gab zu Protokoll, dass sie mehrere Jahre sowohl in Äthiopien als auch in Eritrea gelebt habe. Ihre Angaben wurden zudem durch die Lingua-Analyse im Wesentlichen bestätigt. Die Beschwerdeführerin ist alleinstehend und Mutter zweier kleiner Kinder. Sie hat ihre angestammte Herkunftsregion vor mehr als zehn Jahren verlassen und kann nunmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf kein tragendes, soziales oder familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen. In Anbetracht dieser Faktoren und der persönlichen Umstände der Beschwerdeführerin ist zum heutigen Zeitpunkt im vorliegenden Einzelfall eine Rückkehr der Beschwerdeführenden weder nach Äthiopien noch nach Eritrea als zumutbar zu erachten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs gutzuheissen ist und die Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben sind. Das SEM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (Art. 83 Abs. 4 AuG). Einer solchen steht auch kein Hinderungsgrund im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG entgegen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wäre den Beschwerdeführenden an sich die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Indessen wurde das mit der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 27. August 2015 gutgeheissen. Somit haben die Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten zu tragen.

E. 8.2

Nachdem die Beschwerdeführenden hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs - und insofern teilweise - obsiegt haben, ist ihnen eine angemessene, um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 13 VGKE) und die als angemessen erscheinende Kostennote der Rechtsvertreterin vom 14. April 2016, unter Berücksichtigung der nach diesem Datum noch erfolgten Eingaben sowie um die Hälfte gekürzt (Art. 7 Abs. 2 VGKE), sind den Beschwerdeführenden pauschal Fr. 1'200. zuzusprechen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten. Der Anspruch auf amtliches Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 110a AsylG eingesetzten Rechtsvertreterin wird insoweit gegenstandslos.

E. 8.3

Mit Zwischenverfügung vom 27. August 2015 wurde Frau lic. iur. Patricia Müller (ad personam, vgl. auch Art. 110a Abs. 3 AsylG) als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Die Entlassung aus einem solchen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis ist nur möglich, wenn der bisher eingesetzten Rechtsbeiständin die Weiterführung ihres Amtes aus zwingenden Gründen verunmöglicht ist; das Mandat kann demnach nicht einfach abgegeben oder an Dritte übertragen werden (vgl. Kneer / Sonderegger, Die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Asylbeschwerdeverfahren, in: ASYL 2017/2, S. 18). Dabei hat

die betroffene Person - unter substantzierter Nennung der zwingenden Gründe - beim Gericht selber einen entsprechenden Antrag zu stellen. Nachdem die beigeordnete amtliche Rechtsbeiständin nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses bei der Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau nicht selbst um Entlassung ersuchte und angesichts der konkreten Umstände im vorliegenden Fall - indem sowohl die bisherige Rechtsvertreterin als auch der neue Rechtsvertreter ihr respektive sein Mandat für die gleiche gemeinnützige Rechtsberatungsstelle ausüben - ist davon auszugehen, dass die bisherige Rechtsvertreterin ihren Anspruch auf das amtliche Honorar an die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau übertragen hat. Im Umfang des Unterliegens ist somit ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 713.- zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.